

Entschädigungssatzung

Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne weiteren Nachweis für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 15,00 Euro. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden 12 Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	200,-- EUR
an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	90,-- EUR
an den/die 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	30,-- EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	150,-- EUR

Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in und der/die allgemeine Stellvertreter/in erhalten für die Wahrnehmung dienstlicher und repräsentativer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der jeweils geltenden Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) festgelegten Höchstbeträge.

§ 4 **Sitzungsgeld für entsandte Ratsmitglieder in andere Gremien**

Vom Rat entsandte Mitglieder in andere Gremien erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €, soweit die Gremien selbst keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag etc. zahlen.

§ 5 **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den sonstigen für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten für anerkannte privateigene Pkw nach dem Bundeskostenreisegesetz gezahlt, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhält der/die erste stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in eine monatliche Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes in Höhe von 75,-- EUR.

§ 6 **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen
- (2) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstehenden nachgewiesenen Verdienstausschlag, höchstens jedoch 15,-- EUR pro Stunde.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag, höchsten je angefangene Stunde 15,-- EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Samtgemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (4) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 15,-- EUR wenn sie in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Samtgemeinde tätig werden.

§ 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,-- EUR begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und andere Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister	230,-- €
stellv. Gemeindebrandmeister	70,-- €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	100,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	70,-- €
Stellv. Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktwehr	35,-- €
b) Feuerwehr mit Grundausstattung	25,-- €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	35,-- €
Gemeindeatemschutzbeauftragter	35,-- €
Gemeindekleiderwart	25,-- €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,-- €
Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	35,-- €
Gemeindepressewart	25,-- €

- (2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche folgende Pauschalentschädigungen:

Maschinenlehrgang	118,-- EUR
Funkerlehrgang	51,-- EUR
Atemschutzlehrgang	85,-- EUR
Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	85,-- EUR

- (3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 55,-- EUR pro Tag.

(4) Betreuer der Jugendfeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen betreffend Jugendfeuerwehr unter Abgeltung aller andern Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 31,-- EUR pro Tag.

(5) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,-- € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,-- € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 284,00 €. Daneben werden Wegstreckenentschädigungen für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen entsprechend dem Reisekostenrecht gewährt.

§ 10

Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen für das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Schiedsperson	120,00 €
Stellv. Schiedsperson	60,00 €.

Damit abgegolten sind mögliche Auslagen sowie Fahrtkosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Tarmstedt, den 16.03.2021

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

(L.S.)

Holle
Samtgemeindebürgermeister